

**Übergangsvereinbarung
zur Vergütung der intravitrealen Injektion
zur Behandlung des Makulaödems
als Folge eines retinalen Venenastverschlusses (VAV) oder
retinalen Zentralvenenverschlusses (ZVV)**

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe
44141 Dortmund
vertreten durch den Vorstand
- im Folgenden KVWL genannt -**

und

**der AOK NORDWEST, Dortmund
(Landesbereich West)**

**dem BKK Landesverband NORDWEST, Essen
- handelnd für die beigetretenen BKKn -**

der IKK classic, Dresden

der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Nordrhein-Westfalen, Münster

der Knappschaft, Bochum

- im Folgenden Landesverbände genannt -

§ 1

Gegenstand der Übergangsvereinbarung

- (1) Mit dieser Übergangsvereinbarung wird die Behandlung, Honorierung und Abrechnung von intravitrealen Injektionen (IVI) zur Therapie des Makulaödems als Folge eines retinalen Venenastverschlusses (VAV) oder retinalen Zentralvenenverschlusses (ZVV) bis zur Aufnahme der Leistung in den EBM sowie - soweit vereinbart - die Vergütung der benötigten Biologika und Ozurdex® abschließend geregelt.
- (2) Weitere Kostenträger können dieser Vereinbarung mit Zustimmung der Vertragspartner beitreten.

§ 2

Voraussetzungen zur Teilnahme der Ärzte

- (1) Die Voraussetzungen zur Teilnahme von Augenärzten an der Vereinbarung sind in Anlage 1 geregelt.
- (2) Der teilnehmende Augenarzt ist zur persönlichen Leistungserbringung verpflichtet.
- (3) Der an der vertragsärztlichen Versorgung in Westfalen-Lippe teilnehmende Augenarzt (im Folgenden Augenarzt genannt) kann die Teilnahme an dieser Vereinbarung bei der KVWL beantragen (Anlage 7). Er hat die erforderlichen Nachweise nach Anlage 1 bei der KVWL vorzulegen. Für die Abrechnung der Symbolnummer (SNR) 91425 und 91435 ist keine Teilnahmeerklärung erforderlich.
- (4) Die KVWL prüft die persönlichen, räumlichen und abrechnungstechnischen Voraussetzungen des Augenarztes nach dieser Vereinbarung. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen erteilt die KVWL dem Augenarzt die Genehmigung und übermittelt den Landesverbänden quartalsweise eine Teilnehmerliste per E-Mail (Name, Anschrift, Lebenslange Arztnummer, Betriebsstätten-Nr., Teilnahmebeginn).
- (5) Die Teilnahme an dieser Vereinbarung gilt bis zur Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit oder bis zur Beendigung dieses Vertrages (§ 8).

...

- (6) Der Augenarzt kann seine Teilnahme an dieser Vereinbarung mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende schriftlich gegenüber der KVWL kündigen. Bis zur Beendigung der Teilnahme des Augenarztes an dieser Vereinbarung richtet sich die Leistungserbringung nach den vertraglichen Regelungen.
- (7) Die Teilnahme endet bei Verstößen gegen vertragliche Inhalte mit sofortiger Wirkung nach Feststellung durch die Kommission nach § 7 durch Widerruf der Genehmigung durch die KVWL.

§ 2 a **Teilnahme der Betriebskrankenkassen**

- (1) An dieser Vereinbarung nehmen die Betriebskrankenkassen, die ihren Beitritt gegenüber dem BKK-Landesverband Nordwest erklärt haben, teil. Der BKK-Landesverband Nordwest stellt der KVWL eine Übersicht der teilnehmenden Betriebskrankenkassen zur Verfügung.
- (2) Die Betriebskrankenkasse kann ihre Teilnahme schriftlich gegenüber dem BKK Landesverband Nordwest mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende kündigen. Der BKK-Landesverband Nordwest informiert die KVWL zeitnah über die Kündigung.

§ 3 **Indikation und Behandlungsmodalitäten**

- (1) Die Möglichkeiten der weniger invasiven Behandlungsmethoden (z. B. Laserbehandlung) müssen ausgeschöpft oder für den Einzelfall nicht indiziert sein und sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Es gilt § 5 Abs. 3 und 4.
- (2) Die Indikation zur IVI ergibt sich aus Anlage 2 zu dieser Vereinbarung.
- (3) Die IVI soll - auch wenn beide Augen betroffen sind - in der Regel nicht am gleichen Tag beidseitig durchgeführt werden und nicht mit anderen Anti-VEGF-Agenzien kombiniert werden.
- (4) Kombinationsbehandlungen sollten aus medizinischen Gründen grundsätzlich nicht erfolgen. Es gilt § 5 Abs. 3 und 4.
- (5) Die Landesverbände behalten sich die Möglichkeit vor, die Indikation entsprechend der Festlegungen nach dieser Vereinbarung durch den MDK Westfalen-Lippe bzw. durch den Ärztlichen Beratungsdienst der Knappschaft prüfen zu lassen.

§ 4 **Medikamente**

Die erforderlichen Biologika werden unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes (§§ 12 und 71 SGB V) vom Augenarzt grundsätzlich als Praxisbedarf beschafft. Diese sind mit den Sachkosten nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1. und 2. dieser Vereinbarung abgegolten. Eine alternative Verordnung von Lucentis® und Ozurdex® ist nicht ausgeschlossen. Näheres regeln § 5 Abs. 1 Ziffer 3 und Abs. 2 Ziffer 2.

...

§ 5 Vergütung

(1) Für die Durchführung der IVI und die Beschaffung der Biologika (§ 4) kann der Arzt im Rahmen seiner Honorarabrechnung je Injektion behandlungsfallbezogen eine der folgenden Pauschalen (außerbudgetär) abrechnen:

1. Pauschale Vergütung für die Ärztliche Leistung (einschließlich Indikationsstellung, Patientenaufklärung insbesondere zu den Besonderheiten dieses Vertrages, Beratung und Erörterung, Durchführung der Operation, Qualitätssicherung und Dokumentation) sowie Beschaffung eines Biologikums mit dem Wirkstoff Ranibizumab:

SNR 91421L (linkes Auge) 950,- EUR
SNR 91421R (rechtes Auge) 950,- EUR

2. Pauschale Vergütung für die Ärztliche Leistung (einschließlich Indikationsstellung, Patientenaufklärung insbesondere zu den Besonderheiten dieses Vertrages, Beratung und Erörterung, Durchführung der Operation, Qualitätssicherung und Dokumentation) sowie Beschaffung eines alternativen Biologikums

SNR 91422L (linkes Auge) 350,- EUR
SNR 91422R (rechtes Auge) 350,- EUR

3. Alternativ zu 1. und 2. kann der Augenarzt wahlweise die IVI mit Lucentis® wie folgt außerbudgetär abrechnen:

- Pauschal-Honorar ärztliche Leistung (einschließlich Indikationsstellung, Patientenaufklärung insbesondere zu den Besonderheiten dieses Vertrages, Beratung und Erörterung, Durchführung der Operation, Qualitätssicherung und Dokumentation) je Injektion:

SNR 91428L (linkes Auge) 270,- EUR
SNR 91428R (rechtes Auge) 270,- EUR

- Medikamentenkosten:
Die Verordnung kann hier über Privatrezept erfolgen. In diesem Fall veranlagt der Augenarzt die Medikamentenkosten für die Versicherten. Die Abrechnung des Medikaments erfolgt mit Angabe der Kosten in EUR gegenüber der KVWL mit der SNR 90012 (Betrag anzugeben). Der Augenarzt fügt seiner Abrechnung die Rechnungen sowie die Privatrezepte - jeweils im Original - bei. Die KVWL leitet diese an die jeweils zuständige Krankenkasse weiter.

4. Nachsorge, je Injektion und Termin:

SNR 91425 30,- EUR

Die Nachsorge erfolgt an mindestens zwei Terminen (möglichst am 2. Tag sowie am 5.-7. Tag nach der Injektion) und beinhaltet die Übersendung der Dokumentation nach Anlage 4a an den behandelnden Operateur. Je Injektion kann die SNR maximal 2 x abgerechnet werden. Für die Abrechnung der SNR 91425 ist keine Teilnahmeerklärung erforderlich.

(2) Für die Durchführung der IVI mit Ozurdex® zur Behandlung des VAV und des ZVV gilt für die Abrechnung Folgendes:

1. Pauschal-Honorar ärztliche Leistung (einschließlich Indikationsstellung, Patientenaufklärung insbesondere zu den Besonderheiten dieses Vertrages, Beratung und Erörterung, Durchführung der Operation, Qualitätssicherung und Dokumentation) je Injektion:

SNR 91431L (linkes Auge) 270,- EUR
SNR 91431R (rechtes Auge) 270,- EUR

2. Medikamentenkosten:
Die Verordnung kann hier über Privatrezept erfolgen. In diesem Fall veranlagt der Augenarzt die Medikamentenkosten für die Versicherten. Die Abrechnung des Medikaments erfolgt mit Angabe der Kosten in EUR gegenüber der KVWL mit der SNR 90015 (Betrag anzugeben). Der Augenarzt fügt seiner Abrechnung die Rechnungen sowie die Privatrezepte - jeweils im Original - bei. Die KVWL leitet diese an die jeweils zuständige Krankenkasse weiter.

3. Nachsorge, je Injektion und Termin:

SNR 91435 30,- EUR

Die Nachsorge erfolgt an mindestens vier Terminen (möglichst am zweiten Tag nach der Injektion, dann in vierwöchigen Abständen) und beinhaltet die Übersendung der Dokumentation nach Anlage 4 d an den behandelnden Operateur. Je Injektion kann die SNR maximal 4 x abgerechnet werden. Für die Abrechnung der SNR 91435 ist keine Teilnahmeerklärung erforderlich.

...

- (3) Der Augenarzt informiert den Patienten über die Behandlung der ZVV und VAV durch operative Medikamenteneingabe in das Auge (Anlage 3a), er lässt sich die Aufklärung vom Patienten bestätigen (Anlage 3b), dokumentiert die Indikationsstellung, die Diagnose und den Behandlungsverlauf (Anlage 4a bzw. 4c). Die Vergütung der Leistung nach Satz 1 ist auch mit den SNR nach den Absätzen 1 und 2 abgegolten.
- (4) Alle vertragsärztlichen Leistungen, die im Zusammenhang mit der Vordiagnostik und Weiterbehandlung der ZVV und VAV stehen, werden im Rahmen der Regelversorgung erbracht und sind ausdrücklich nicht Bestandteil dieser Vereinbarung. Dies gilt auch für anästhesiologische Leistungen.
- (5) Dem Patienten dürfen für Leistungen nach dieser Vereinbarung keine zusätzlichen Kosten berechnet werden.
- (6) Die Vergütungen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgen seitens der Kostenträger außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.

§ 6

Verfahren der Kostenübernahme und Abrechnung

- (1) Die KVWL führt die Abrechnung der Leistungen nach § 5 durch und ist berechtigt, die satzungsgemäßen Verwaltungskosten von den beteiligten Augenärzten zu erheben.
- (2) Leistungen nach § 5 Absatz 1 können je Patient und Auge zunächst dreimal im Krankheitsfall abgerechnet werden. Ist weitere IVI erforderlich, hat der Augenarzt bei der Abrechnung dieser Injektionen eine Kostenzusage der leistungspflichtigen Krankenkasse nach Anlage 5 vorzulegen.
- (3) Leistungen nach § 5 Absatz 2 können je Patient und Auge zunächst einmal im Krankheitsfall abgerechnet werden. Ist eine weitere Injektion erforderlich, hat der Augenarzt bei der Abrechnung dieser Injektion eine Kostenzusage der leistungspflichtigen Krankenkasse nach Anlage 5 vorzulegen.
- (4) Die Dokumentationsnachweise nach Anlage 4a und 4b bzw. 4c und 4d und zusätzlich bei einer Folgebehandlung die Kostenzusage nach Anlage 5 sowie die Bezugsnachweise für das Biologikum verbleiben in der Praxis des teilnehmenden Augenarztes. Die Erstellung der Dokumentationsnachweise und ggf. des Kostenzusagevordrucks zur Folgebehandlung sind mit der Vergütung abgegolten. Auf Verlangen der KVWL sind die Dokumentationen und der Bezugsnachweis zur Prüfung nach Anlage 6 vorzulegen.

...

- (3) Die Regelungen zur Praxisgebühr (§ 18 BMV-Ä) gelten.
- (4) Eine Abrechnung von Leistungen dieses Vertrages als Privatleistung gegenüber den Versicherten ist ausgeschlossen.
- (5) Für den Fall der Aufnahme einer Gebührenordnungsposition in den EBM richtet sich die Abrechnung der Leistungen nach dem Tag der Leistungserbringung.

§ 7

Qualitätssicherungskommission

- (1) Bei der KVWL wird eine Qualitätssicherungskommission gebildet. Die Aufgaben der Kommission sind in Anlage 6 beschrieben.
- (2) Der Qualitätssicherungskommission gehören ein Krankenhausarzt, drei niedergelassene Augenärzte sowie ggf. ein Arzt des MDK WL an.

§ 8

In-Kraft-Treten, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.10.2011 in Kraft. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden.
- (2) Mit der Aufnahme der IVI in den EBM endet diese Vereinbarung. In diesem Fall streben die Vertragspartner eine wirtschaftliche Versorgung durch eine modifizierte Vereinbarung an.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Dieses besteht insbesondere, wenn die Verpackungsgröße oder der Preis der Biologika sich gravierend ändern.

...

Bochum, Dortmund, Dresden, Essen, Münster, den 27.09.2011

Kassenärztliche Vereinigung
Westfalen-Lippe

AOK NORDWEST

.....
Dr. Nordmann
2. Vorsitzender des Vorstandes

.....
Litsch
Vorstandsvorsitzender

BKK Landesverband
NORDWEST

.....
Hoffmann
Vorstandsvorsitzender

IKK classic

.....
Landwirtschaftliche
Krankenkasse NRW

.....
Voß
Direktor

Knappschaft

.....
Dr. Greve
1. Direktor